

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Sozialwissenschaften (Euromasters), M.A.
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin
Standort: Berlin
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates jedoch in einem Kriterium nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war und die folgenden Auflagen ausgesprochen hatte:

1. Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen, die bereits für einen Abschluss in einem Bachelor- oder Masterstudiengang berücksichtigt wurden, ist unzulässig. § 110 der Zentralen Studien- und Prüfungsordnung der HU Berlin ist entsprechend zu ändern. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)
2. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. Dabei sind die in Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements darzulegenden

Lernergebnisse adäquat zu formulieren. (§ 6 Absatz 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 2 BlnStudAkkV)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat die sechste Änderungsordnung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vom 31. Mai 2018 angezeigt und auf eine für die Berichtslegung verwendete veraltete Ordnungsfassung aufmerksam gemacht. In § 110 Absatz 4 der ZSP-HU ist nun die folgende Regelung zu finden: „Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen, die bereits für einen Bachelorabschluss berücksichtigt wurden, werden nicht für einen Masterabschluss angerechnet; eine mehrfache Berücksichtigung innerhalb desselben Studienganges ist ausgeschlossen.“ Diese Regelung berücksichtigt laut Hochschule die entsprechende landesrechtliche Regelung § 23a BerlHG, außerdem sei der Ausschluss der Berücksichtigungsfähigkeit (Ersterwerb oder Anrechnung) derselben Leistung in demselben Studiengang selbstverständlich und wäre der Klarstellung halber aufgenommen worden. Auflage 1 wird daher nicht erteilt.

Die Hochschule hat die Diploma Supplements in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung für die Studiengänge Sozialwissenschaften/ German Turkish Masters Program in Social Sciences (M.A), Transatlantischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) (M.A.) und Research Training Program (M.A.) nachgereicht und darin die Lernergebnisse in den Abschnitten 4.2 dargestellt; für den Studiengang Sozialwissenschaften (Euromasters) würde das Diploma Supplement jedoch von der University of Bath ausgestellt. Auflage 2 wird daher nicht erteilt.

